



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Oestrich-Winkel am 04.12.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat wie folgt festgestellt:

Zur Wahl des Seniorenbeirates waren 4.012 Personen wahlberechtigt, davon haben 1.348 Personen gewählt.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 1.333 Stimmzettel gültig und 15 Stimmzettel ungültig. Hierbei entfielen auf:

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Bungert, Albert	1.048
2	Eschweiler, Raimund	274
3	Forkmann, Gundolf	164
4	Freimuth, Hildegard	662
5	Freund, Werner	67
6	Hamm, Karl-Heinz	358
7	Höker, Hans-Otto	358
8	Hoffmann Dr., Jürgen	999
9	Kissel, Gisela	180
10	Mehrlein, Helmut	341
11	Mielke, Heinz-Dieter	1.047
12	Müller, Gerda	1.495
13	Müller-Klepper, Petra	1.209
14	Schlepper, Armin	359
15	Sinß, Brigitte	740
16	Sommer, Annette	509
17	Weber, Eberhard	622
18	Weimann, Paul	970
19	Zielke-Neblett, Gertrude	123

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Seniorenbeirat	PERSON	Stimmenzahl
1	Müller, Gerda	1495
2	Müller-Klepper, Petra	1209
3	Bungert, Albert	1048
4	Mielke, Heinz-Dieter	1047
5	Hoffmann, Dr. Jürgen	999
6	Weimann, Paul	970
7	Sinß, Brigitte	740
8	Freimuth, Hildegard	662
9	Weber, Eberhard	622
10	Sommer, Annette	509

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 16 der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat in der Stadt Oestrich-Winkel i.V.m. § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben bei der besonderen Wahlleiterin der Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Oestrich-Winkel, 11.12.2024

gez.: Ute Fleschner
Besondere Wahlleiterin